



# Beschlussvorlage

BV-Nummer <b>1631/I/10.1/2023</b>	Datum <b>28.02.2023</b>	Aktenzeichen <b>I/10.1 Jur</b>
--------------------------------------	----------------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
<b>Stadtrat</b>	<b>06.03.2023</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand **Einführung einer Vergabeermächtigung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Verwaltung zu ermächtigen, die ursprüngliche Gremienbefassung bei Auftragsvergaben in den dafür geeigneten Fällen durch eine Vergabeermächtigung zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere Baumaßnahmen mit mehreren Gewerken sowie Liefer- und Dienstleistungen wie z. B. die Beschaffung der Feuerwehrfahrzeuge, die Belieferung mit Schulmittagessen usw. Grundsätzlich kann die Vergabeermächtigung für alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen über 60.000,00 € angewendet werden. Die Vergabeermächtigung beinhaltet auch die Feststellung von Kostenvoranschlägen über 60.000,00 € (§3 Abs. 1 Ziffern i und j der Hauptsatzung der Stadt Pirmasens)

Der **Inhalt der Vergabeermächtigung** wird wie folgt festgelegt:

- Detaillierte Projektbeschreibung (Leistungsumfang, Gewerke)
- Qualifizierte Kostenschätzung nach den Grundsätzen des § 3 VGV vor der Beauftragung der Leistungsphasen 1-3 durch den zuständigen Sachbearbeiter im Fachamt
- Festlegung eines Bauzeitenplanes (grobe Einschätzung)
- Detaillierter Finanzierungsplan (soweit zu diesem Zeitpunkt möglich), ggf. Berücksichtigung von Zuschussmitteln
- Festlegung der Vergabeart
- Einleitung der entsprechenden Vergabeverfahren in Abstimmung mit der zentralen Vergabestelle
- Detaillierte Absprachen über den Informationsfluss (je nach Maßnahme unterschiedlich)

Aufwendungen die im Vorfeld einer Maßnahme entstehen, wie z.B. Machbarkeitsstudien, Bodengutachten, Kampfmittelsondierungen, Kanalbefahrungen etc. sind nicht der Vergabeermächtigung zuzuordnen. Diese können unter Einhaltung der Vergaberechtsregeln vorab beauftragt werden.

Vor Überschreiten des Kostenrahmens ist das zuständige Gremium erneut zu befassen. Diesbezüglich wird eine Karenz von 20%, maximal jedoch ein Betrag in Höhe von 500.000 € Kostenüberschreitung gewährt.

Alle derzeit bestehenden Sicherheits- und Kontrollmechanismen durch die einzelnen

Ämter bleiben uneingeschränkt bestehen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die

- Mitzeichnung der betroffenen Ämter (Fachämter und Finanzen), sowie der Dezernenten
- Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes und der zentralen Vergabestelle

Die Unterrichtung des zuständigen Gremiums erfolgt nach detaillierter Festlegung in der Vergabeermächtigung sowie anlassbezogen z.B. bei Besonderheiten im Bauablauf. Weiterhin sollen zukünftig in den Sitzungen des Hauptausschusses/Stadtrates aktualisierte Listen über die erfolgten Einzelauftragsvergaben vorgelegt werden. Diese Listen enthalten mindestens die beauftragte Firma, die jeweilige Auftragssumme sowie eine Information über eine eventuelle Kostenüberschreitung gemäß Kostenvoranschlag.

Die vorgesehene Einführung einer Vergabeermächtigung wurde zwischenzeitlich mit der ADD als Aufsichtsbehörde abgestimmt. Nach Mitteilung der ADD bestehen gegen die Vorgehensweise keine kommunalrechtlichen Bedenken.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Änderungen der Hauptsatzung vorzubereiten. Für die neue Verfahrensweise wird eine entsprechende Dienstanweisung/Organisationsverfügung erarbeitet.

#### **Begründung:**

Durch die Vergabeermächtigung soll Bürokratie in der Verwaltung abgebaut und insbesondere die Durchführung von Baumaßnahmen erleichtert sowie der Hauptausschuss und Stadtrat entlastet werden.

Aufgrund der gestiegenen Bautätigkeit der Stadt Pirmasens haben sich die Gremien mit einer Vielzahl einzelner Auftragsvergaben zu befassen, wobei rechtlich bei der Entscheidung aufgrund des streng formalistischen Charakters des Vergaberechts kaum ein Entscheidungsspielraum besteht. Das Gremium kann in diesem Zusammenhang nur überprüfen, ob die jeweiligen Wertungskriterien korrekt angewendet wurden, nicht aber von einem rechtmäßigen Vergabevorschlag der Verwaltung abweichen.

Wegen des engen zeitlichen Rahmens, den das Vergaberecht setzt, entsteht vor den Gremiensitzungen für die einzelnen Auftragsvergaben ein hoher Verwaltungsaufwand. Durch die Vielzahl an zeitgebundenen Vorlagen sowie die Einbindung externer Dritter erhöht sich zudem die potentielle Fehleranfälligkeit.

Die grundsätzliche Intention der Vergabeermächtigung liegt darin, die zeitliche Bindung der Auftragsvergabe an die Gremientermeine zu entflechten. Aufträge können dann im Rahmen der Ermächtigung jederzeit erteilt werden, sobald die notwendigen Unterlagen vorliegen und geprüft sind. Durch die Einführung der Vergabeermächtigung wird deutlich mehr Flexibilität bei der Abwicklung der Baumaßnahmen erreicht.

Künftig soll daher vor der Einleitung des Vergabeverfahrens (Gesamtmaßnahme incl. Planungs-, Liefer- und Bauleistungen) eine Entscheidung des zuständigen Gremiums eingeholt werden. Diese gibt einen Kostenrahmen vor, in dem Aufträge im Rahmen des Gesamt- oder Teilprojekts durch die Verwaltung vergeben werden können.

Grundlage für die Gremienentscheidung ist eine **qualifizierte** Kostenschätzung nach

den Grundsätzen des § 3 VGV vor der Beauftragung der Leistungsphasen 1-3 durch den zuständigen Sachbearbeiter im jeweiligen Fachamt.

Die Vergabe der Aufträge kann dann durch den jeweils zuständigen Dezernenten (im Rahmen der Kostenschätzung zzgl. der eingeräumten Karenz) erfolgen. So kann künftig in sitzungsfreien Zeiten auch die Zahl der Eilentscheidungen vermindert werden.

Vergaben außerhalb der Vergabeermächtigung bedürfen weiterhin eines Beschlusses im Gremium. Bezuglich der durchgeführten Auftragsvergaben erfolgt eine regelmäßige Information/Sachstandsmitteilung an das zuständige Gremium.

Die Vorgehensweise soll nach einem Jahr evaluiert werden.

---

Datum / Oberbürgermeister